

17.04.2015

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG)

A Problem

Im Jahr 2005 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne geschaffen. Daraufhin haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ gegründet. Mit Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 3. Mai 2010 der regionale Flächennutzungsplan der Ruhrgebietsstädte in Kraft getreten.

Der Regionale Flächennutzungsplan nimmt eine Sonderstellung im System der räumlichen Planung ein. Er hat sowohl die Funktion eines Regionalplans als auch die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft. Nach dem Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr (RVR) vom 5. Juni 2007 ist die Regionalplanungskompetenz am 21. Oktober 2009 auf den RVR übergegangen. Der RVR wird zukünftig einen eigenen Regionalplan für das Verbandsgebiet aufstellen, der dann den regionalplanerischen Teil des regionalen Flächennutzungsplans ersetzt.

Dementsprechend sieht das Landesplanungsgesetz das Instrument des regionalen Flächennutzungsplans grundsätzlich nicht mehr vor. Für den Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ existiert mit § 39 Abs. 4 LPIG eine Überleitungsvorschrift. Danach erhält die Planungsgemeinschaft die Befugnis, bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans durch den RVR Änderungen und Ergänzungen des regionalen Flächennutzungsplans vorzunehmen. Diese Überleitungsvorschrift tritt spätestens zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Das Aufstellungsverfahren für den LEP NRW ist noch nicht abgeschlossen und es ist absehbar, dass bis Ende des Jahres 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan durch den RVR nicht gefasst werden wird.

Datum des Originals: 17.04.2015/Ausgegeben: 24.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Deswegen besteht derzeit eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Änderungskompetenz für den Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Ruhr für den Zeitraum nach Außerkrafttreten von § 39 Abs. 4 LPIG bis zur Aufstellung eines entsprechenden Regionalplans.

B Lösung

Die Befugnis der Planungsgemeinschaft Ruhr zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans wird sachgerecht verlängert, bis der Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Ruhr gefasst wird.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Inkaufnahme von Rechtsunsicherheiten.

D Kosten

Dem Land entstehen durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für dieses Gesetzgebungsverfahren liegt bei der Staatskanzlei als dem für Landesplanung zuständigen Ressort.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die betroffenen Kommunen werden durch das Gesetz gestärkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG)****Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)****Artikel 1**

Das Landesplanungsgesetz (GV. NRW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), wird wie folgt geändert

§ 39

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 39

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans, spätestens jedoch am 31. Dezember 2015.

Begründung

Zu Artikel 1

Nach dem Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr (RVR) vom 5. Juni 2007 ist die Regionalplanungskompetenz am 21. Oktober 2009 auf den RVR übergegangen. Der RVR wird zukünftig einen eigenen Regionalplan für das Verbandsgebiet aufstellen, der dann den regionalplanerischen Teil des regionalen Flächennutzungsplans ersetzt. Für den regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr existiert mit § 39 Abs. 4 LPIG eine Überleitungsvorschrift. Danach erhält die Planungsgemeinschaft die Befugnis, bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans durch den Regionalverband Ruhr (RVR) Änderungen und Ergänzungen des regionalen Flächennutzungsplans vorzunehmen. Diese Überleitungsvorschrift tritt spätestens zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Es ist absehbar, dass bis Ende des Jahres 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan durch den RVR nicht gefasst werden wird. Das hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit für laufende Änderungsverfahren, ob diese rechtswirksam nach dem 31. Dezember 2015 beendet werden können, sowie für die Einleitung neuer Verfahren zur Folge.

Dies sollte im Hinblick auf den gesetzlichen Planungsauftrag der Planungsgemeinschaft, der erfolgreich mit der Erarbeitung und Ausfüllung des regionalen Flächennutzungsplans wahrgenommen wurde, vermieden werden. Im Sinne einer praxisgerechten Lösung ist die Befristung der Übergangsregelung auf den 31. Dezember 2015 zu streichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Christian Lindner
Christof Rasche
Holger Ellerbrock

und Fraktion